

12.08.11

In

Verordnung der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmelde- datenübermittlungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Datenübermittlung der Meldebehörden an die Bundesagentur für Arbeit nach § 69 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und § 3 der Zweiten Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) erfolgt bisher ausschließlich per
Magnetbandkassette, Magnetband oder Diskette. Die Zuordnung der von den
Meldebehörden übermittelten Daten zu einem Kindergeldsachverhalt ist aufgrund
des zu eng begrenzten Datensatzes in vielen Fällen erst auf Nachfrage unter
Übermittlung weiterer Daten möglich. Die Datenübermittlung soll unter Ausweitung
der zu übermittelnden Daten auf Online-Übertragung umgestellt werden.

Ferner sind in der 2. BMeldDÜV noch immer Magnetbandkassette, Magnetband
und Diskette als Datenträger zugelassen. Sie sollen durch CDs oder DVDs
abgelöst werden. Auch die Zulässigkeit von diakritischen und anderen Zeichen bei
der Schreibweise von Namen soll geändert werden.

B. Lösung

In der 2. BMeldDÜV wird das Verfahren zum Datenaustausch zwischen den
Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit neu geregelt und der
Datenumfang um weitere Identifizierungsmerkmale ergänzt. Die durch die
Meldebehörden nach § 69 EStG zu übermittelnden Daten an die Bundesagentur
für Arbeit müssen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld
den bei der Empfängerin bereits gespeicherten Daten eindeutig zugeordnet
werden können. Hierzu sollen zusätzliche, im elektronischen Datenaustausch
genutzte Identifizierungsmerkmale übernommen werden.

Die Regelungen zur Datenübermittlung per Magnetbandkassette, Magnetband oder Diskette werden zugunsten von CD und DVD aufgehoben. Die Anlagen der Verordnung sind an die geänderte Rechtslage anzupassen. Weiter ist die Anlage zur Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt den neuen Erfordernissen bei der Schreibweise von Namen in der Innenverwaltung zum 1. November 2012 anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund

Den Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit muss eine überarbeitete Software für die Online-Datenübermittlung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu muss das im Meldewesen verwendete Verfahren OSCI-XMeld geändert werden. Da die technische Anpassung im Rahmen der Wartung und Pflege erfolgt, entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Bei der Bundesagentur für Arbeit können die Kosten, die bisher für die Bearbeitung der Änderungsmitteilungen der Meldebehörden jährlich anfallen, dauerhaft um einen Betrag im unteren sechsstelligen Bereich reduziert werden.

Beim Kraftfahrt-Bundesamt entstehen durch die Umstellung auf den erweiterten Zeichensatz für die erforderlichen Anpassungen zur Verarbeitung der Namensänderungen im Rahmen der verfügbaren Mittel Kosten in Höhe von 3.864 €.

Länder

Keine.

Kommunen

Den Kommunen können geringfügige Kosten für die Implementierung der geänderten Software entstehen, soweit dies nicht bereits durch geltende Wartungsverträge abgedeckt ist. Diesen möglichen Kosten stehen Einsparungen bei Porto- und Bearbeitungskosten gegenüber. Entstehende

Kosten und Kostenersparnisse können wegen der unterschiedlichen technischen und organisatorischen Gegebenheiten nicht näher bestimmt werden.

2. Vollzugskosten

Keine.

E. Sonstige Kosten

Durch die Änderungsregelung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere keine für kleine und mittelständische Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Verwaltung werden mit der Umstellung der Datenübermittlung auf ein Online-Verfahren und der Abschaffung der zur Datenübermittlung per Magnetbandkassette oder Magnetband Entlastungen bei der Umsetzung einer bestehenden Informationspflicht geschaffen. Eine Informationspflicht wird zu Zwecken der eindeutigen Identifizierung erweitert.

Bundesrat

Drucksache 470/11

12.08.11

In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten
Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Prüfung, ob der Bezug von Kindergeld rechtmäßig ist (§ 69 des Einkommensteuergesetzes), haben die Meldebehörden der Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Daten in automatisierter Form zu übermitteln.

(2) Von den Einwohnern, zu deren Person auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, sind einmal jährlich bis zum 20. Oktober nach dem Stand des Melderegisters vom 20. September desselben Jahres folgende Daten zu übermitteln (Kindergeldabgleichsmitteilung):

1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102,
2. Geburtsname (mit Namensbestandteilen)	0201, 0202,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Tag der Geburt	0601,
5. gegenwärtige Anschrift	1201 bis 1206, 1208 bis 1211,
6. Datum des Beziehens der Wohnung oder des Wohnungsstatuswechsels	1301, 1310.

(3) Von Minderjährigen, die bei den in Absatz 2 genannten Einwohnern gemeldet sind, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 folgende weitere Daten zu übermitteln:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Familiennamen (mit Namensbestandteilen) | 1601, 1602, |
| 2. Vornamen | 1603, |
| 3. Tag der Geburt | 1604. |

Ist das minderjährige Kind seit der letzten Kindergeldabgleichsmittteilung verstorben, so ist auch der Sterbetag (1605) zu übermitteln.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „, die Datenübermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht in automatisierter Form erledigen können,“ werden gestrichen.

bb) In Nummer 3 sind nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „zu übermitteln oder“ einzufügen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „, die die Datenübermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 in automatisierter Form erledigen,“ werden gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden erfolgen durch

1. Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder das Internet,
2. das Übersenden von Daten auf CD oder DVD oder
3. die Weitergabe in schriftlicher Form.

Hierzu gelten die Verfahrensregelungen dieser Verordnung. Übersandte CDs oder DVDs sind innerhalb eines Monats nach Eingang zu löschen oder zu vernichten. Abweichungen sind zulässig, wenn über die Einzelheiten des Verfahrens zwischen der Meldebehörde und dem Empfänger Einvernehmen besteht. § 11 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2a Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrverwaltung“ die Wörter „an die Bundesagentur für Arbeit,“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Datenübermittlung von Daten aus dem Meldewesen gelten die Vorgaben des Datensatzes für das Meldewesen (§ 1 Absatz 3). Daten sind nach den Vorgaben des Datensatzes für das Meldewesen unter Verwendung des Zeichensatzes nach ISO/IEC 10646:2003 in UTF-8 Kodierung in lateinischer Schrift zu übermitteln. Für CDs und DVDs gelten die Spezifikationen der ISO 9660 oder ISO 13346.“
 - c) Absatz 3 Nummer 7 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 8 wird aufgehoben.
5. § 9 wird aufgehoben.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Übermittlung durch Übersendung von CDs oder DVDs“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bei Datenübermittlungen durch CD sind in der Regel CDs DIN EN 30149 zu verwenden.“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Disketten“ durch die Wörter „CDs oder DVDs“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Meldebehörden haben jede zu versendende CD oder DVD mit einem Aufkleber mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. CD- oder DVD-Kennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der CD oder DVD und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren CDs oder DVDs,
6. Erstellungsdatum.

Die CD oder DVD ist in einer Schutzpackung zu versenden. Zusammengehörende CDs oder DVDs sind zusammen zu versenden.“

7. Anlage 2 wird aufgehoben.
8. Die Anlage 4b zu § 5b erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
9. Die Anlagen 7, 8, 9 und 11b werden aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sowie die Nummern 3 bis 6, 8 und 9 treten am 1. November 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 69 EStG übermitteln die Meldebehörden in regelmäßigen Abständen der Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Absatz 1 MRRG genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind. Von den insgesamt 14 in § 18 Abs. 1 MRRG genannten Daten werden bisher lediglich Familienname, Tag der Geburt und Anschrift (nur Gemeindeschlüssel) von den Meldebehörden an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt.

Die Erfahrungen der Meldebehörden mit der bisherigen Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit haben gezeigt, dass es der Empfängerin vielfach nicht möglich ist, mit diesen wenigen Identifikationsmerkmalen die von den Meldebehörden übermittelten Datensätze ohne zusätzliche Nachfragen einem Kindergeldsachverhalt eindeutig zuzuordnen. Der in § 69 EStG genannte Zweck des Kindergeldabgleichs, die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezugs, wird mit dem bisherigen Datenumfang in vielen Fällen erst durch die Übermittlung weiterer Daten auf Nachfrage erreicht. Diese Nachfragen bedeuten eine erhebliche Mehrbelastung der Meldebehörden.

Mit der Änderung der 2. BMeldDÜV wird zur eindeutigen Identifizierung der Kindergeldbezieher und richtigen Zuordnung der minderjährigen Kinder der bisher zu übermittelnde Datenumfang nach § 3 der 2. BMeldDÜV um den Geburtsnamen, die Vornamen, die vollständige Anschrift einschließlich des Datums des Beziehens der Wohnung oder des Datums des Wohnungsstatuswechsels (Veränderung zur Angabe der Haupt- und Nebenwohnung) des Einwohners sowie die Familiennamen und die Vornamen des minderjährigen Kindes erweitert. Diese Maßnahme wahrt den in § 69 EStG gesteckten Rahmen. Sie ist geeignet und erforderlich für die eindeutige Zuordnung der übermittelten Daten zu bereits vorhandenen Daten bei der Bundesagentur für Arbeit und zur Sicherstellung einer effizienten Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezugs.

Weiter wird die Stichtagsübermittlung von Meldedaten durch die Meldebehörden an die Bundesagentur für Arbeit auf Online-Datenübermittlung umgestellt. Die bisher auf Magnetbandkassette, Magnetband oder Diskette übermittelten Daten an die Bundesagentur für Arbeit werden künftig über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder das Internet übermittelt. Die Satzbeschreibung OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport, die auch das Bundeszentralamt für Steuern, das Bundesverwaltungsamt und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nutzen, werden dabei zu Grunde gelegt.

Weiter wird die nicht mehr zeitgemäße Möglichkeit der Übermittlung von Daten auf Magnetbandkassette, Magnetband oder Diskette für den Geltungsbereich der 2. BMeldDÜV eingestellt und die dazugehörigen Vorschriften werden aufgehoben. Neben der Übermittlung per Datenübertragung soll für das Kraftfahrt-Bundesamt, das noch nicht auf Online-Datenübermittlung umgestellt hat, die Datenübermittlung mit CD oder DVD erlaubt werden.

Die Erfüllung der entsprechenden Informationspflicht der Verwaltung wird durch die Maßnahmen nachhaltig vereinfacht. Darüber hinaus wurde auf besondere Anregung der Länder hin auch der zu übermittelnde Datensatz erweitert, um eine effizientere Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezuges zu erreichen und Folgerückfragen der Kindergeldkassen an die Meldebehörden zu reduzieren. Das Vorhaben entspricht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

Da das Übermittlungsverfahren OSCI-XMeld im Rahmen von Wartung und Pflege technisch angepasst wird, entstehen dem Bund insoweit keine zusätzlichen Kosten. Durch die Online-Datenübermittlung reduzieren sich bei der Bundesagentur für Arbeit die Bearbeitungsvorgänge. Mit der Umstellung auf die Online-Datenübermittlung wird eine dauerhafte Verringerung der Bearbeitungskosten bei der Bundesagentur für Arbeit um einen Betrag im unteren sechsstelligen Bereich erwartet. Es entstehen keine Mehrausgaben.

Beim Kraftfahrt-Bundesamt entstehen durch die Umstellung auf den erweiterten Zeichensatz sowie der Änderung der Satzbeschreibung interne Programmieraufwände zur Verarbeitung der Namensänderungen. Die im Rahmen der verfügbaren Mittel anfallenden Kosten belaufen sich bei geschätzten 10 Personentagen nach den Personalkostensätzen des BMF für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf 3.864 € (48,29 € pro Stunde für interne Software-Entwickler – Wertigkeit E 11).

Ob den Meldebehörden zusätzliche Kosten für die Umsetzung entstehen oder bisherige Kosten entfallen, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Kosten sind in der Regel über vertraglich gesicherte Anpassungsleistungen oder über die Wartung und Pflege der Verfahren durch die IT-Dienstleister der Meldebehörden abgedeckt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass einzelne Kommunen wegen fehlender vertraglicher Vereinbarungen die Kosten selbst tragen müssen. Die Höhe dieser Kosten kann wegen der unterschiedlichen technischen und organisatorischen Gegebenheiten nicht näher bestimmt werden. Sie werden aber durch dauerhafte Kosteneinsparungen aufgrund der vereinfachten Datenübermittlung mehr als ausgeglichen.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 bis 3)

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Die Absätze 2 und 3 werden um notwendige Identifizierungsmerkmale für die elektronische Datenübertragung ergänzt. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung der übermittelten Daten zu den bereits beigeschriebenen Daten bei der Bundesagentur für Arbeit gewährleistet.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 4)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 3 Abs. 5)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

Durch die Änderung wird die Möglichkeit zur regelmäßigen Datenübermittlung beschränkt auf die Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder das Internet oder auf das Übersenden von Daten auf CD oder DVD.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

Die bisherigen Verfahrensvorschriften für Datenübermittlungen an die Bundesagentur für Arbeit werden mit der Umstellung auf Online-Datenübermittlung durch die Unterstützung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport nicht mehr benötigt und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 6 Abs. 2a)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 2 Buchstabe d (§ 6 Abs. 4)

Der Regelungsinhalt liegt in der Vergangenheit und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2)

Die Änderung erfolgt aus der Umstellung der Innenverwaltung auf den Zeichensatz nach ISO/IEC 10646:2003 in UTF-8 Kodierung in lateinischer Schrift.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 7 Abs. 3)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 7 Abs. 4)

Die bisher zeitlich befristete Sicherung der übermittelten Daten auf gesonderten Datenträgern ist nicht mehr zeitgemäß, da die Daten grundsätzlich elektronisch gesichert sind.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (Anlage 2)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 8 (Anlage 4b)

Eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b und einer ab 1. November 2012 geltenden Änderung der Feldlängen bei Schreibweise von Namen in den jeweiligen Datenblätter des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld).

Zu Nummer 9 (Anlagen 7, 8, 9 und 11b)

Folgeänderungen nachdem die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch Übersendung von Magnetbandkassetten und Magnetbändern aufgehoben wurde.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Änderungen zur Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit haben Auswirkungen auf den bundeseinheitlichen Standard OSCI-XMeld und müssen noch durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) erarbeitet und von den Herstellern der Fachverfahren umgesetzt werden. Die zeitlichen Vorgaben lassen eine Änderung zum Releasewechsel des Standards am 1. Mai 2012 zu, die ein Inkrafttreten der Verordnung zu diesem Termin notwendig macht. Damit wird sichergestellt, dass die Daten zwischen dem 20. September und 20. Oktober 2012 erstmals an die Bundesagentur für Arbeit durch

Online-Datenübertragung übermittelt werden können. Nächster möglicher Zeitpunkt wäre der 1. November 2012, der zu spät liegen würde.

Die übrigen Änderungen werden zeitgleich mit dem ab 1. November 2012 im Melde-, Personenstands- und Ausländerwesen zu nutzenden Zeichensatz nach ISO/IEC 10646:2003 in UTF.8 Kodierung eingeführt.

	Satzbeschreibung	Stand 01. November 2012
Dateiname NSM	Satzbeschreibung KBA - Namensänderungssatz	Satzart KB0

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Dateiname	Dateiname	1	3	3	a	NSM
2	Kennung	Rechenzentrumskennung	4	8	5	a	Gemäß Absprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt
3	Satzart	Satzart	9	11	3	a	
4	Datum	Datum	12	19	8	n	Inhalt: KB0
5	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	20	137	118	a	TTMMJJ Inhalt in der Folge 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift - Straße 3. Anschrift - Hausnummer - 4. Anschrift - Postleitzahl - 5. Anschrift - Ort.
6	Reserve	Reserve	138	1245	1108	a	Die einzelnen Teile sind durch zwei Leerzeichen voneinander der zu trennen. Leerzeichen

	Satzbeschreibung		Stand 01. November 2012
Dateiname NSM	Satzbeschreibung KBA-Namensänderungssatz	Satzart KB1 oder KB2***)	

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Dateiname	Dateiname	1	3	3	a	NSM
2	Kennung	Rechenzentrumskennung	4	8	5	a	Gemäß Absprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt
3	Satzart	Satzart	9	11	3	a	Inhalt: KB1 oder KB2***)
4	0101	Familiennamen	12	131	120	a	
5	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	132	251	120	a	
6	0201	Geburtsname	252	371	120	a	
7	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	372	491	120	a	
8	0203	Familiennamen vor Änderung	492	611	120	a	
9	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	612	731	120	a	
10	0205	Änderung des Familiennamens - Datum -	732	739	8	n	TTMMJJJJ
11	0206	Änderung des Familiennamens - Behörde und Aktenzeichen -	740	784	45	a	Ist kein Standesamt angegeben: Leerzeichen
12	0301	Vorname(n)	785	904	120	a	
13	0302	Gebrauchliche(r) Vorname(n)	905	944	40	a	
14	0303	Vornamen vor Änderung	945	1064	120	a	
15	0304	Änderung des (der) Vornamen(s) - Datum -	1065	1072	8	n	TTMMJJJJ
16	0305	Änderung des (der) Vornamen(s) - Behörde und Aktenzeichen -	1073	1117	45	a	Ist keine Behörde bzw. kein Aktenzeichen angegeben: Leerzeichen
17	0601	Tag der Geburt	1118	1125	8	n	
18	0602	Geburtsort	1126	1165	40	a	
19	-	Reserve	1166	1185	20	a	
20	0603	Geburtsort - Staat -	1186	1188	3	n	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

***) Bei Änderung des Geburtsnamens (Eintragung in den Feldern 0201 und 0202) ist als Inhalt des Feldes Satzart „KB2“ anzugeben. Die Angaben zu dem Geburtsnamen vor Änderung sind in den Feldern 0203 bis 0206 einzutragen.

Satzbeschreibung		Stand 01. November 2012 2007
Dateiname NSM	Satzbeschreibung KBA-Namensänderungssatz	Satzart KB1 oder KB2***)

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
21	0701	Geschlecht	1189	1189	1	a	
22	1201	Gemeindeschlüssel	1190	1197	8	n	
23	1402	Familienstand - Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft -	1198	1205	8	n	TTMMJJJJ
24	1403	Familienstand - Standesamt der letzten Eheschließung oder zuständige Behörde der letzten Begründung der Lebenspartnerschaft -	1206	1245	40	a	Ist kein Standesamt angegeben: Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

***) Bei Änderung des Geburtsnamens (Eintragung in den Feldern 0201 und 0202) ist als Inhalt des Feldes Satzart „KB2“ anzugeben. Die Angaben zu dem Geburtsnamen vor Änderung sind in den Feldern 0203 bis 0206 einzutragen.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten-
übermittlungsverordnung (NKR-Nr. 1761)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Entwurf soll eine Informationspflicht der Meldebehörden gegenüber der Bundesagentur für Arbeit ausgeweitet werden. Diese Ausweitung dürfte jedoch letztlich zu einer Entlastung sowohl auf Seiten der Meldebehörden als auch auf Seiten der Bundesagentur für Arbeit führen, da sich künftig Rückfragen erübrigen dürften. Außerdem wird die Umstellung der Übermittlung auf ein Online-Verfahren zu einer Entlastung führen.

Darüber hinaus werden mit dem vorliegenden Entwurf keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Bachmaier
Berichterstatter